

Milchliefermengen übertragen

RECHTLICHE ASPEKTE Auch nach der Aufhebung der Milchkontingentierung ist die Milchmenge mittels privatrechtlicher Vertragsmengen reguliert. Je nach Reglement der Milchverkaufsorganisation sind die Liefermengen auch übertragbar. Das ist zu beachten bei Hofübergaben oder anderen betrieblichen Veränderungen.



Pius
Koller



Nach der Aufhebung der Milchkontingentierung wird mit Lieferrechten weiter gehandelt.

Bild: Roland Friedli

Seit dem 1. Mai 2009 gibt es die Milchkontingentierung nicht mehr, doch die Irrungen und Wirrungen um die rechtlichen Aspekte des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kontingentierung sind noch vielen präsent. Wie sieht es nun in rechtlicher Hinsicht mit den privatrechtlichen Milchliefermengen aus, mit welchen die Milchmenge heute privatrechtlich reguliert wird?

Ein Fall aus der Praxis veranschaulicht die Übertragung einer Milchliefermenge anstelle eines Milchkontingents: Im Jahr 2004 hat Landwirt A 5 ha Land gekauft, das verpachtet war. Er übernahm den Pachtvertrag und einigte sich mit dem Pächter darauf, dass das Pachtland mitsamt einem Milchkontin-

gent von 20 000 kg per 1. April 2010 zurückzugeben sei. Der Pächter stieg per 1. Mai 2006 vorzeitig aus der Kontingentierung aus, ohne Landwirt A zu informieren. Sowohl Landwirt A wie auch der Pächter sind nach wie vor aktive Milchproduzenten und Mitglied derselben Milchverkaufsorganisation.

Übertragung möglich Was den vorzeitigen Ausstieg anbelangt, haben viele Beispiele gezeigt, dass dieser freiwillig und auf eigene Verantwortung erfolgt ist. Entgegen der Ansicht des Bundesamts für Landwirtschaft konnten sich die vorzeitig ausgestiegenen Produzenten nicht der zivilrechtlichen Verpflichtung zur Übertragung der Liefermenge an den Eigentümer entziehen.

Nach der definitiven Aufhebung der staatlichen Milchkontingentierung entspricht gemäss verschiedenen Mengenreglementen die Vertragsmenge ab 1. Mai 2009 der bereinigten Basisvertragsmenge beziehungsweise dem bereinigten Grundkontingent des Milchjahres 2008/09. Damit wurde die Milchbasismenge oder das Milchkontingent in eine Vertragsmenge überführt, in deren Umfang die Produzenten Milch über die Verkaufsorganisation vermarkten können.

Die Frage, ob die Liefermenge von 20 000 kg zusammen mit dem Pachtland auf Landwirt A übertragen werden muss, kann mit einem Entscheid des Bundesgerichts beantwortet werden: Nach dessen Rechtsprechung liegt

nachträgliche Unmöglichkeit vor, wenn die Erfüllung einer Forderung nach Vertragsabschluss überhaupt nicht mehr bewirkt werden kann. Gemäss Bundesgericht genügt jedoch nicht, dass die Leistung bloss erheblich erschwert ist, das Leistungshindernis muss sich vielmehr als unüberwindbar erweisen. Dieses ist erst dann unüberwindbar, wenn der Leistungspflichtige überhaupt keine Möglichkeit mehr hat, die Verfügungsmacht zurück zu verlangen oder die zur Leistungserfüllung notwendigen Zustimmungen der Verfügungsberechtigten einzuholen.

Wird diese Rechtsprechung auf das Beispiel angewendet, ergibt sich Folgendes: Soweit die Übertragung von Liefermengen nach dem Mengenreglement der zuständigen Milchverkaufsorganisation möglich ist und die Organisation der Übertragung der Vertragsmenge von 20 000 kg vom Pächter auf den Landwirt A zustimmt, ist die Übertragung der Liefermenge möglich. Nach der hier vertretenen Meinung liegt somit keine nachträgliche Unmöglichkeit zur Übertragung der Liefermenge an Landwirt A nach Art. 119 OR vor. Sinn und Zweck von Art. 119 OR ist, dass derjenige, der nichts erhält (weil die ihm versprochene Leistung untergegangen ist), die versprochene Gegenleistung nicht erbringen muss. Diese Regelung entspricht der Billigkeit. Nicht geregelt ist hingegen in Art. 119 OR der Fall, wo der Gläubiger (hier der Pächter) anstelle der untergegangenen Leistung (das staatliche Milchkontingent) eine Ersatzleistung (die privatrechtliche Milchlieferung) erhält. Folglich bleibt nach der Meinung des Autors im erwähnten Beispiel der Pächter verpflichtet, die Liefermenge von 20 000 kg auf den ersten möglichen Termin nach dem 1. April 2010 auf Landwirt A zu übertragen.

Wert von Milchliefermengen

Die Aufhebung der Milchkontingentierung soll zu wirtschaftlichen Strukturen in der Milchproduktion verhelfen. Ein beabsichtigtes Ziel war und ist es, die Milchproduzenten von Kosten für «Miete» und «Kauf» von Vermarktungsrechten zu befreien.

Bereits am 1. Mai 2009, also am ersten Tag nach der Aufhebung der Milch-

kontingentierung, erschienen jedoch Inserate, in denen Produzenten Liefermengen zum Verkauf anboten. Aus verschiedenen Mengenreglementen von Milchverkaufsorganisationen geht hervor, dass Liefermengen auch nach dem 1. Mai 2009 zwischen Mitgliedern oder Aktionären übertragbar sind. Milchliefermengen sind nicht wertlos, ihr Wert ergibt sich vielmehr aus dem auf dem Markt erzielbaren Preis. Dabei spielt es eine zentrale Rolle, ob die Liefermenge übertragbar ist und – wenn ja – diese nur innerhalb oder auch ausserhalb der Milchvermarktungsorganisation übertragen werden kann. Weiter ist massgebend, ob es sich dabei um eine so genannte Basisvertragsmenge oder eine gegebenenfalls zusätzlich zugeteilte Vertragsmenge handelt. Nach Kenntnissen des Autors wurden nach Aufhebung der staatlichen Kontingentierung Milchliefermengen zu Preisen um die 50 Rappen pro kg gehandelt.

Gewinnanspruch Gemäss dem Geschäftsbericht 2008 der Schweizer Milchproduzenten hat sich die Anzahl Milchproduzenten vom Milchjahr 2000/01 bis zum Milchjahr 2007/08 um gut 10 000 reduziert. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage auf dem Milchmarkt und den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, bis sich eine Anzahl spezialisierter Milchproduktionsbetriebe im «offenen» Milchmarkt etabliert hat. Es wird daher in den kommenden Jahren im Wettlauf um höhere Produktionsmengen zum Verkauf und Kauf von Milchliefermengen kommen. Bei Hofübergaben stellt sich die Frage, zu welchem Wert die Milchlieferung an den Nachfolger übertragen werden soll. Der Verkauf einer Liefermenge durch den Übernehmer ist, gemäss Bundesgerichtsentscheid vom Jahre 2004, wonach ein Milchkontingent nicht mehr als Betriebsinventar einzustufen ist, nicht dem gesetzlichen Gewinnanspruch nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt. Folglich ist der Gewinnanspruch des Abgebers bei einer allfälligen Veräusserung der Milchlieferung durch den Übernehmer an einen Dritten im Hofübergabevertrag explizit zu regeln und der allge-

meine Verweis auf die Regeln des gesetzlichen Gewinnanspruchsrechts nach Art. 28 ff. BGBB genügt nicht.

Wert auch bei Scheidung Hinsichtlich des Gewinnanspruchsrechts verweist das Zivilgesetzbuch in Art. 212 Abs. 3 auf das BGBB. Somit ist der Wert einer Liefermenge auch bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu beachten. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Lösungsansätze:

1. Der Wert der Liefermenge wird im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung abschliessend und per Saldo aller Ansprüche geregelt.
2. Der Gewinnanspruch an der Liefermenge bei einer Veräusserung derselben wird bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung explizit vorbehalten. Es empfiehlt sich bei dieser Lösung, den Gewinnanspruch konkret zu definieren, um beim Eintritt des Gewinnanspruchsfalls nicht in aufwändiger Nachrechnung den Anteil am Gewinn berechnen zu müssen.

Ist der Eintritt des Gewinnanspruchsfalls bereits bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorhersehbar, ist empfehlenswert, den Gewinnanspruch abschliessend und per Saldo aller Ansprüche zu regeln.

Fazit Je nach Mengenreglement der Milchverkaufsorganisation sind die Liefermengen übertragbar. Generell sind Liefermengen werthaltig, da sie den Produzenten zur Vermarktung von einer bestimmten Menge Milch während einer bestimmten Zeitdauer berechtigen. Die Werthaltigkeit zeigt sich zum einen beim Verkauf auf dem «freien Markt» und zum anderen bei einer betrieblichen Umorganisation (Betriebsübergabe, Bildung einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder Scheidung). ■

Autor Pius Koller ist Rechtsanwalt und Agronom bei Studer Anwälte und Notare, Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin www.studer-law.com

INFOBOX

www.ufarevue.ch

10 · 09